

Stand: 14.07.2011

Beschluss des ZPA in der 13. Sitzung (SS 2011)
**Voraussetzungen für die Prüfungen des 2. Studienabschnittes;
Streichung des Beschlusses vom 12.03.2008**

(Regelung zu § 18 Abs. 2 StuPO)

Die Möglichkeiten, Prüfungen aus dem 2. Studienabschnitt zu schreiben, auch wenn noch Altlasten bestehen, sind in § 18 Abs. 2 StuPO geregelt.

Danach gilt:

- a) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnittes ist dann uneingeschränkt möglich, wenn die Prüfungen des 1. Studienabschnittes erfolgreich abgeschlossen sind.
- b) Wenn höchstens 10 Credits offen sind, dürfen Prüfungsleistungen, die vor dem 7. Fachsemester liegen, geschrieben werden.
- c) Es gibt Sonderregelungen im Besonderen Teil der StuPO für bestimmte Prüfungen wie z.B. in der BWL das SIK-Programm, die unabhängig von den Altlasten freigegeben sind.
- d) Wem 11 – 22 Credits fehlen, darf an Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters des 2. Studienabschnitts (i.d.R. 3. Semester) teilnehmen. **Dabei müssen zeitgleich alle offenen Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt angetreten werden.**

→ **Diese Pflicht, zu allen Prüfungen im 1. Studienabschnitt anzutreten, liegt im ureigensten Interesse jedes/r Studierenden und sollte in der Beratung deutlich herausgestellt werden!** Der Verstoß dagegen war in der Vergangenheit im Folgesemester durch eine komplizierte Regel sanktioniert, die wegen ihrer Kompliziertheit zu Beratungsfehlern geführt hatte.¹ Eine Sanktion erfolgt künftig allein durch die engen Studienzeitgrenzen im 1. Studienabschnitt.

Wer diese Regel künftig missachtet, wird sehr schnell an den gesetzlichen Studienzeitgrenzen scheitern (im 1. Studienabschnitt müssen alle Prüfungen spätestens 2 Semester nach dem Regeltermin erledigt sein. Näheres siehe Stichworte „[Studienzeitverlängerung](#)“ und „[Schieben](#)“ im FAQ). Solange Studierende die gesetzliche Studienzeit noch nicht überschritten haben sollten, können Studierende auch im 4. oder höheren Semester (wie schon im 3. Semester) zu Prüfungen des 3. Semester antreten, auch wenn immer noch zwischen 11 und 22 Credits Altlasten offen sind und sich somit weiterhin auf den § 18 Abs. 2 StuPO berufen.

Beispiele:

1) Wozu kann ich mich anmelden, wenn ich alle Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnittes nach dessen Ende erbracht habe?

Herzlichen Glückwunsch! Sie können sich zu allen Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnittes – bis auf die des 7. Semesters – anmelden.

¹ Alter Beschluss vom 12.03.2008 und 02.12.2008: „Studierende, die im ersten zum zweiten Studienabschnitt gehörenden Semester (also i.d.R. 3. Fachsemester) nicht zu allen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes angetreten sind, ohne dieses förmlich entschuldigen zu können, können sich im Folgesemester (i.d.R. also dem 4. Fachsemester) nicht mehr auf die Regelung des § 18 Abs. 2 S. 3 StuPO berufen. Wenn ihnen also im Folgesemester (in der Regel das 4. Fachsemester) immer noch Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes im Umfang von mehr als 10 Credits fehlen, können sie keine Prüfungsleistungen des ersten (oder auch jedes weiteren) zum zweiten Studienabschnitt gehörenden Fachsemesters absolvieren, es sei denn, eine ausdrückliche Ausnahme wäre in der StuPO vorgesehen (z.B. Prüfungsleistung SIK bei betriebswirtschaftlichen Studiengängen).“

2) Wozu kann ich mich anmelden, wenn mir nicht mehr als 10 Credits aus dem 1. Studienabschnitt nach dessen Ende fehlen?

Sie können sich zu allen Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnittes – bis auf die des 7. Semesters – anmelden.

3) Ich habe soeben den 1. Studienabschnitt abgeschlossen (z.B. das 2. Semester eines BWL-Studienganges) und habe zwar mehr als 10, aber weniger als 23 Credits offen (z.B. Prüfungsleistungen im Umfang von 22 Credits sind – aus welchen Gründen auch immer – nicht erledigt). Wozu kann ich mich nun (als BWL-Student also im 3. Fachsemester) anmelden?

Sie dürfen nur an Prüfungsleistungen, die für das 3. Semester vorgesehen sind, teilnehmen. Außerdem müssen Sie auch zu allen offenen Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt antreten. Anderenfalls bekommen Sie im 4. Semester sehr schnell Probleme mit den gesetzlichen Studienzeitgrenzen. Die Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt haben immer Vorrang!

Beispiel für falsches Verhalten:

Im 3. Semester schreibt A alle Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt und aus dem 3. Semester - bis auf eine, die für das 1. Semester vorgesehen ist. Diese „schiebt“ er (= keine ordentliche Entschuldigung). Im 4. Semester muss er einen Antrag auf Studienzeitverlängerung stellen. Diesen wird er auf Grund des „Schiebens“ nicht genehmigt bekommen und er wird daher exmatrikuliert werden. Das Studium endet somit ohne Abschluss. Daraus lassen sich die Prioritäten, die gesetzt werden sollten, genau ablesen: Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitt haben immer Vorrang!

Beispiel für Verhalten mit „Risiko des Schiebens“:

Im 3. Semester schreibt A alle Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt und aus dem 3. Semester - bis auf eine, die für das 2. Semester vorgesehen ist. Diese „schiebt“ er (= keine ordentliche Entschuldigung). Im 4. Semester besteht er diese Prüfung widererwartend nicht. Im 5. Semester muss er einen Antrag auf Studienzeitverlängerung stellen. Diesen wird er auf Grund des „Schiebens“ nicht genehmigt bekommen und er wird daher exmatrikuliert werden. Das Studium endet somit ohne Abschluss. Daraus lassen sich die Prioritäten, die gesetzt werden sollten, genau ablesen: Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitt haben immer Vorrang!

Beispiel für richtiges Verhalten:

Im 3. Semester schreibt A alle offenen Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt und alle PL aus dem 3. Semester. Selbst wenn er durch Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt durchfallen sollte, kann er sich im 4. Semester weiterhin auf die Regelung des § 18 Abs. 2 StuPO berufen und bei mehr als 10 offenen Credits wieder die offenen Prüfungen aus dem 2. oder höheren Semester schreiben. Aufgrund der Studienzeitbegrenzung und der Anzahl von maximal 3 Versuchen, kann er Prüfungsleistungen aus dem 1. Semester jetzt nur noch in Ausnahmefällen schreiben. Er darf nicht im 3. Versuch durchgefallen sein und muss gleichzeitig für den Termin, zu dem er für eine Klausur nicht angetreten ist, eine entsprechende Entschuldigung haben (z.B. ein gestempeltes Attest im Falle der Krankheit).

4) Wozu kann ich mich anmelden, wenn mir mehr als 23 Credits aus dem 1. Studienabschnitt nach dessen Ende fehlen?

Sie dürfen nur an Prüfungsleistungen aus dem 1. Studienabschnitt und als BWL-Student an der Prüfungsleistung SIK bei betriebswirtschaftlichen Studiengängen teilnehmen. Die unter 3) dargestellten Begrenzungen der Studienzeit und der Gesamtversuche gelten hier gleichermaßen.

Weitere Hinweise für intern unter

https://intern.hs-pforzheim.de/Downloadcenter/ZPA/VoraussetzungenPL_2StA.pdf